

# Volksschule Seibersdorf Deutsch-Brodersdorf

Obere Hauptstraße 39 2443 Deutsch-Brodersdorf Tel.: 02255/6236

e-mail: volksschule@marktgemeinde-seibersdorf.at

## Verhaltensvereinbarungen für das Schj. 2022/23

Im gelungenen Zusammenleben und -arbeiten in der Schule müssen sich alle Beteiligten gewissenhaft an ihre Pflichten halten – Verhaltensvereinbarung der Schule:

Auf der Grundlage einer Hausordnung können die Schulpartner schuleigene Verhaltensvereinbarungen festlegen. **Diese Hausordnung ergeht an alle Eltern und wird durch ihre Unterschrift beurkundet:**

### Allgemeines bzw. Unterricht am Vormittag:

- Mutwillige Zerstörung von Sachgegenständen der Schule durch eine Schülerin/einen Schüler zieht ein Ersetzen des beschädigten Schuleigentums nach sich – die Lehrperson hat die Aufsichtspflicht über die Kinder, nicht jede mutwillige Zerstörung kann gesehen werden (z. B. Ritzen auf Holztischen, Beschädigen von Fassaden, Werfen mit Steinen auf Autos beim Spaziergang etc.) - gängige Benimmregeln werden den Kindern in erster Linie von den Eltern bereits in den ersten Lebensjahren anezogen (keine Sachbeschädigungen fremden Eigentums z. B.).
- Die Eltern verabschieden sich von ihrem Kind vor dem Schulgelände.
- Die Aufsichtspflicht der Lehrperson beginnt und endet beim Schultor jeweils 15 min. vor und unmittelbar nach der Unterrichtszeit. Die Lehrperson ist nicht für Busangelegenheiten zuständig. Beschwerden sind direkt an VOR richten (Verspätungen, Aussagen der Buschauffeure ...). Kinder, die abgeholt werden bzw. auf ihre Abholung warten, müssen dies außerhalb des Schulgeländes machen.
- Die Erziehungsberechtigten sind gesetzlich verpflichtet, ihre Kinder bei der Erfüllung der schulischen Arbeit zu unterstützen (stellen nötigen Raum, die erforderliche Zeit, notwendige Materialien zur Verfügung – nehmen so weit wie möglich Abstand vom „Organisieren der Hausübungen“ via WhatsApp-Gruppe in der jeweiligen Klasse).
- Weiters sind sie verpflichtet, für den regelmäßigen Schulbesuch ihres Kindes zu sorgen – um Freistellungen vom Unterricht muss bei der Klassenlehrerin/der Schulleitung angesucht werden (§ 45 SchUG „Fernbleiben von der Schule“).

- Bei Krankheit des Kindes muss die verantwortliche Lehrperson vor Unterrichtsbeginn telefonisch verständigt werden. Dies gilt auch für die Befreiung vom Turnunterricht (eine Turnbefreiung setzt nicht ein automatisches vorzeitiges Verlassen der Unterrichtszeit voraus).
- Eltern haften für Wertgegenstände ihrer Kinder, wenn diese in die Schule mitgebracht werden (z. B. Handys, Schmuck ...).
- Elterngespräche sind wichtig - Termine müssen mit dem Lehrer vereinbart werden – es darf keine Unterrichtszeit dazu verwendet werden (kurze Fragen, Anliegen, jedoch keine Gespräche über Leistungsstände, familiäre Angelegenheiten usw.).
- Bei Schulveranstaltungen wirken im Sinne einer gelungenen Zusammenarbeit alle Schulpartner aktiv mit (Lehrer/innen – Eltern – Kinder – Schulerhalter).
- Die beiden Schulgebäude sind ab 7.15 Uhr geöffnet (an Regentagen sind Kinder den Wetterverhältnissen entsprechend auszustatten).
- Handys müssen beim Betreten der Schule ausgeschaltet werden. Sollten diese während der Unterrichtszeit ohne ausdrückliche Aufforderung durch die Lehrpersonen trotzdem verwendet werden, kann die Lehrperson ohne Übernahme der Haftung für Schäden das digitale Medium, Mobiltelefon abnehmen und bis zur Abholung durch die Erziehungsberechtigten verwahren.
- Aufgrund der herrschenden Pandemie „Corona-Virus SARS-19“ sind die jeweiligen Hygienebestimmungen einzuhalten (lt. Verordnungen des Bundesministeriums in der jeweiligen Fassung).
- Die Lehrpersonen achten auf die Einhaltung der Hygienemaßnahmen (Hände waschen/desinfizieren beim Betreten des Schulgebäudes wie auch oftmals im Laufe des Schultages).
- Alle an der Schule anwesenden Personen nehmen am Unterricht, an den Schulveranstaltungen und den schulbezogenen Veranstaltungen in einer den jeweiligen Erfordernissen entsprechenden Kleidung teil (z. B. keine Trainingsanzüge im Regelunterricht – ausgenommen Bewegung und Sport).

## **Schulische Nachmittagsbetreuung:**

- Kinder, die zur schulischen Nachmittagsbetreuung angemeldet sind, müssen diese im Regelfall auch besuchen.
- Nach dem stundenplanmäßigen Unterrichtsende suchen alle zur schul. NB angemeldeten Kinder sofort die Nachmittagsbetreuungsräumlichkeiten auf, wo die Hortpädagogin die Aufsicht über die Kinder übernimmt.
- Kinder, die aus krankheitsbedingten oder anderen Gründen nicht zur schulischen Nachmittagsbetreuung kommen können, müssen zusätzlich zur Lehrperson auch bei der zuständigen Hortpädagogin rechtzeitig (gleichzeitig mit der Lehrperson bis spätestens 7:30 Uhr) abgemeldet werden.
- Bei längerer Absenz des Kindes ist jener Tag wieder rechtzeitig einzumelden, an dem das Kind wieder zur Betreuung erscheint (rechtzeitig wegen der Essensbestellung).
- Die gegenstandsbezogene Lernzeit („Hausübungsstunde“) von 13:30 – 14:20 Uhr muss an den angemeldeten Tagen wahrgenommen werden – nur in Ausnahmefällen ist ein Fernbleiben bzw. vorzeitiges Abholen gerechtfertigt (Absprache mit der Schulleitung/Leiterin des Nachmittagsbetreuungsteiles).
- Auch für die Nachmittagsbetreuung gilt: Die Schüler/innen und Pädagoginnen/Pädagogen haben sämtliche Einrichtungen und Anlagen der Schule einschließlich der zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel schonend zu behandeln – ein widerrechtliches Handeln zieht das eigenständige Ersetzen nach sich.
- Am Mittwoch findet die projektbezogene Nachmittagsbetreuung statt – da die Hortnerin an diesem Tag vordergründig an Projekten arbeitet (spielerischer Umgang mit der englischen Sprache, Arbeit zum Jahresprojekt „Bewegung und Gesundheit“), sollten die Kinder an diesem Tag nach Möglichkeit bis 16:30 Uhr bleiben.
- Beim Abholen warten Eltern/Erziehungsberechtigte oder andere befugte Personen nach Möglichkeit vor dem Schulgebäude.
- Kinder, die weder zur schulischen Nachmittagsbetreuung noch zur Musikschule oder zum Englischkurzs angemeldet sind, dürfen sich NICHT im Schulgebäude aufhalten.